

Satzung zur 4. Änderung der Entwässerungssatzung (EWS) der Stadt Usingen

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 18 des Gesetzes vom 21.06.2018 (GVBl. I S. 291), der §§ 37 bis 40 des Hessischen Wasser-gesetzes (HWG) in der Fassung vom 24.12.2010 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.08.2018 (GVBl. I S. 366), der §§ 1 bis 5a, 6a, 9 bis 12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 28.05.2018 (GVBl. S. 247), der §§ 1 und 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz - AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.01.2005 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 22.08.2018 (BGBl. I S. 1327), und der §§ 1 und 2 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (HAbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.06.2016 (GVBl. I S. 70), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Usingen in der Sitzung am 02.12.2019 folgende

ENTWÄSSERUNGSSATZUNG

[EWS]

beschlossen:

Artikel I

Änderung § 24 Gebührenmaßstäbe und -sätze für Niederschlagswasser Absatz 1

§ 24 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- (1) Gebührenmaßstab für das Einleiten von Niederschlagswasser ist die bebaute und künstlich befestigte Grundstücksfläche, gerundet auf volle m² nach unten, von der das Niederschlagswasser in die Abwasseranlage eingeleitet wird oder abfließt; pro Quadratmeter wird eine Gebühr von 0,67 EUR jährlich erhoben.

Artikel II

Änderung § 26 Gebührenmaßstäbe und -sätze für Schmutzwasser Absatz 1 a)

§ 26 Abs. 1 a) wird wie folgt geändert:

- (1) Gebührenmaßstab für das Einleiten häuslichen Schmutzwassers ist der Frischwasser-verbrauch auf dem angeschlossenen Grundstück.

Die Gebühr je so errechneten m³ Schmutzwassers beträgt:

- | | |
|--|----------|
| a) bei zentraler Abwasserreinigung in der Abwasseranlage | 2,24 EUR |
| b) bei Abnahme des Abwassers ohne Fäkalien | 0,85 EUR |

(2) Gebührenmaßstab für das Einleiten nicht häuslichen Schmutzwassers ist der Frischwasserverbrauch auf dem angeschlossenen Grundstück unter Berücksichtigung des Verschmutzungsgrads. Der Verschmutzungsgrad wird grundsätzlich durch Stichproben - bei vorhandenen Teilströmen in diesen - ermittelt und als chemischer Sauerstoffbedarf aus der nicht abgesetzten, homogenisierten Probe (CSB) nach DIN 38409-H41 (Ausgabe Dezember 1980) dargestellt.

Die Gebühr beträgt pro m³ Frischwasserverbrauch 2,24 EUR bei einem CSB bis 800 mg/l; bei einem höheren CSB wird die Gebühr vervielfacht mit dem Ergebnis der Formel

$$\frac{0,5 \times \text{festgestellter CSB} + 0,5}{800}$$

Wird ein erhöhter Verschmutzungsgrad nur im Abwasser eines Teilstroms der Grundstücksentwässerungsanlage festgestellt, wird die erhöhte Gebühr nur für die in diesen Teilstrom geleitete Frischwassermenge, die durch private Wasserzähler zu messen ist, berechnet. Liegen innerhalb eines Kalenderjahres mehrere Feststellungen des Verschmutzungsgrads vor, kann die Stadt der Gebührenfestsetzung den rechnerischen Durchschnittswert zugrunde legen.

Artikel III

§ 38 In Kraft treten

Die Änderung tritt zum 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig wird der bisherige Absatz 1 des § 24 sowie der Absatz 1 a) des § 26 vom 01.01.2019 außer Kraft gesetzt.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Usingen, 03.12.2019

Steffen Wernard
Bürgermeister